**Entwurf**

**7. Verordnung vom xx.xx.2026 zur Änderung der Verordnung vom 09. Januar 1986 zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Städte Vechta und Lohne und der Gemeinde Steinfeld (Landkreis Vechta) über das Landschaftsschutzgebiet „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ - Landschaftsschutzgebiet Nr. 32 -**

Aufgrund des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 286) geändert worden ist, und § 19 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 - VORIS 28100 -), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 5) geändert worden ist, wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung vom 09. Januar 1986 in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 26.06.2025 (veröffentlicht am 08.07.2025) wird im Gebiet der Stadt Lohne, bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 32 „Geestrücken mit seinen bewaldeten Gebieten zwischen Vechta und Steinfeld“ wie in den beigefügten Kartenausschnitten im Maßstab 1:5.000 dargestellt, geändert.

Die geänderten Grenzen des Schutzgebietes sind durch eine schwarz gepunktete Linie dargestellt. Die äußere Kante der schwarz gepunkteten Linie kennzeichnet die neue Grenze des Schutzgebietes. Die hell gepunktete Linie stellt den bisherigen Grenzverlauf dar. Die schraffierte Fläche zwischen beiden Linien stellt die herausgenommene Fläche dar. Die rot gepunktete Fläche stellt die ergänzenden Flächen dar.

Die Kartenausschnitte sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2**

Ausfertigungen dieser Verordnung liegen

- beim Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, Raum 330

und

- bei der Stadt Lohne, Vogtstraße 26, 49393 Lohne

während der allgemeinen Dienststunden zur kostenlosen Einsicht für jedermann aus.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vechta, den xx.xx.2026

Landkreis Vechta

Gerdesmeyer
Landrat